

2. Ist bei der Aufwertung eines Pachtinventar-Wertes, der aus Anlaß der Rückgabe der Pachtung in Papiermark geschätzt wurde, der Umstand zu berücksichtigen, daß der Pächter den Pachtzins in entwertetem Gelde entrichtet hat?

BGB. §§ 242, 273. ZPO. § 529 Abs. 5.

III. Zivilsenat. Ur. v. 7. Juli 1926 i. S. F. (Wett.) w. L. (M.).  
III 410/25.

I. Landgericht Leipzig.  
II. Oberlandesgericht Dresden.

Des Klägers Vater, dessen Rechtsnachfolger der Kläger ist, hatte das Rittergut S. des Beklagten gepachtet. Das Inventar war bei Übernahme der Pacht vom Vater des Klägers käuflich übernommen worden und sollte bei Beendigung der Pacht nach einem von Sachverständigen festzusetzenden Kaufpreise vom Verpächter zurückgekauft werden. Das Stamminventar, das der Pächter für 13200 M übernommen hatte, sollte in gleicher Zahl und Beschaffenheit zurückgegeben, der Mehrwert in Geld ausgeglichen werden. Später wurde noch vereinbart, daß vom Pächter errichtete Bauten in das Eigentum des Verpächters übergingen und daß der Taxwert des Stamminventars um den Betrag von 5223 M, also auf 7977 M herabgesetzt werde.

Am 13./14. Juni 1921 gab der Kläger das Gut zurück. Das Stamminventar wurde auf 330000 M, das Kaufinventar auf 1303234 M geschätzt. Dabei vereinbarten die Parteien, der Beklagte solle sofort Eigentümer des Inventars werden und bis zum 1. Juli 1921 1100000 M zahlen; die Entscheidung, ob überhaupt und in welcher Höhe für das Stamminventar eine Entschädigung zu zahlen und ob das Kaufinventar zum Marktwert oder anders zu entgelten sei, solle vorbehalten bleiben; wer danach in Zukunft dem anderen Teil etwas zu zahlen habe, solle den Betrag mit 5% vom 1. Juli 1921 ab verzinzen.

Die 1100000 M wurden bis zum 1. Juli 1921 unter Vorbehalt der Zurückforderung gezahlt. Wegen des nach Abzug des herabgesetzten Übernahme-Taxpreises sich ergebenden Restes von 525257 M erhob der Kläger Klage auf Zahlung; ferner verlangte er Feststellung, daß der Beklagte kein Recht habe, die bereits gezahlte Summe zurückzufordern. Das Landgericht gab durch Teilsurteil vom 7. August

1922 dem Feststellungsantrag statt und verurteilte den Beklagten weiter zur Zahlung von 203234 *M.* Durch Endurteil desselben Gerichts vom 10. Januar 1923 wurde der Anspruch des Klägers auf Zahlung des Unterschiedes zwischen dem am 14. Juni 1921 festgestellten Werte des Stamminventars und dem im Pachtvertrag festgesetzten Übernahmepreis zurückgewiesen; dem Kläger wurden nur 5223 *M.* für Bauten zugesprochen, wegen deren der Tagwert auf 7977 *M.* herabgesetzt worden war. Am 12. August 1922 zahlte der Beklagte 203234 *M.* und am 26. Januar 1923 weitere 5223 *M.*

Nunmehr macht der Kläger geltend, die ihm nach den erwähnten Urteilen seit dem 14. Juni 1921 geschuldeten Beträge von 203234 und 5223 *M.* hätten damals einen Wert von 12526,88 *G.M.* gehabt, die Zahlungen aber nur einen solchen von 981 und 9,95 *G.M.*, so daß ihm ein Geldentwertungschaden von 11544,93 *G.M.* entstanden sei. Der auf Zahlung dieses Betrags gerichteten Klage hat das Landgericht stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat das Urteil mit einer geringfügigen Abänderung bestätigt. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

... Die Revision wendet sich gegen die von den Vorinstanzen vorgenommene Aufwertung der ursprünglichen Papiermarkforderung. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß nach den früheren Urteilen die Beträge von 203234 *M.* und 5223 *M.* am 14. Juni 1921 zu zahlen gewesen seien. Das Abkommen vom 14. Juni 1921 stehe der Annahme nicht entgegen, daß der Kläger an diesem Tage mindestens die genannten Summen in Papiermark zu fordern gehabt habe; ein Verzicht auf die Aufwertung sei darin nicht zu erblicken.

Die Aufwertung nach Roggenpreis und nach den Reichsrichtzahlen oder einem Spezialindex lehnt das Berufungsgericht ab. Dadurch ist der Beklagte nicht beschwert. Im Wege der Berechnung über die Goldmark kommt das Berufungsgericht zur Zuerkennung derselben Summe von 11544,93 *G.M.*, die auch das Landgericht festgesetzt hatte. Es stellt dann weiter fest, der Kläger würde die rechtzeitig gezahlten Beträge für Neuanschaffungen auf seiner neuen Pachtung verwertet und sich damit ihren Wert erhalten haben. Damit scheide der Verarmungsfaktor aus. Wenn der Kläger die Anschaffungen mit Bankgeld durchgeführt habe, daß von ihm nicht aufgewertet

worden sei, so könne der Beklagte daraus für sich keinen Vorteil herleiten. Ob der Kläger nicht noch aufwerten müsse, stehe nicht einmal fest. Wenn es aber auch nicht der Fall sei, so stehe der durch diese Spekulation erworbene Vorteil dem Kläger allein zu. Zur Herabsetzung der Aufwertungssumme liege auch beim Beklagten kein Grund vor. Eine nachträgliche Entwertung der Leistung des Klägers komme nicht in Betracht, ebensowenig die Eigenschaft des Beklagten als Fideikommißbesitzer. Auch wegen der vom Kläger gezahlten — nach Behauptung des Beklagten zu niedrigen — Pachtbeträge sei eine Minderung nicht gerechtfertigt, da sie nicht mit den Verpflichtungen aus dem Kauf und Rückkauf des Inventars in wirtschaftlichem Zusammenhang ständen. Die Frage, ob dem Beklagten noch Pachtzinsforderungen oder Aufwertungsansprüche daraus zuständen, könne auf den Inventarkauf keinen Einfluß ausüben. Die Aufrechnung angeblicher Pachtrückstände könne der Beklagte nicht geltend machen; er habe nicht glaubhaft gemacht, daß er ohne Verschulden außerstande gewesen sei, sie bereits in erster Instanz geltend zu machen (§ 529 Abs. 5 BPO.). In der Berufungsinstanz habe der Kläger widersprochen. Der Beklagte nehme die Forderung auf Aufwertung der früheren Pachtzahlungen auch jetzt noch in Anspruch, sodaß ein Abstrich an der Forderung des Klägers nicht begründet sei. Seien sie verjährt, so könne dem Kläger dieser Vorteil nicht durch Kürzung der Aufwertungssumme entzogen werden.

Die Revision macht zunächst geltend, bei der Aufwertung seien alle Umstände, also auch der Zufall zu berücksichtigen, daß der Kläger die beabsichtigten Anschaffungen statt mit dem Gelde, das er vom Beklagten zu erhalten gehabt, mit dem der Bank gemacht habe. Einen Vorteil dürfe er aus der Aufwertung nicht haben. Dabei sei von der augenblicklichen Lage auszugehen, daß Bankschulden nicht aufgewertet würden; die ungewisse Möglichkeit einer Aufwertung habe das Berufungsgericht nicht in Betracht ziehen dürfen. Diese Rüge ist verfehlt. Die Aufnahme des Bankguthabens und die daraus erfolgte Inventarbeschaffung ist ein ganz selbständiges Geschäft des Klägers, das er auf seine Gefahr unternommen hat und das mit seinem Verhältnis zum Beklagten nichts zu tun hatte. Es geht nicht an, jedes Geschäft, das ein Aufwertungsgläubiger irgendwann und irgendwie einmal mit Vorteil abgeschlossen hat, in den Kreis der bei der Aufwertung zu berücksichtigenden Umstände ein-

zubeziehen und so dem Schuldner zugute kommen zu lassen. Damit fällt die Frage der Aufwertung der Bankguthaben weg.

Auch die weitere Rüge aus § 529 Abs. 5 BPO. geht fehl. Das Berufungsgericht hat festgestellt, es sei nicht glaubhaft gemacht, daß der Beklagte ohne sein Verschulden außerstande gewesen sei, die Aufrechnung der angeblich rückständigen Pachttraten im ersten Rechtszug geltend zu machen. Dieser tatsächlichen Feststellung gegenüber kann die Rüge keinen Erfolg haben. Auch die Annahme des Beklagten, daß seine in erster Instanz geschehene Berufung auf die Zahlung der Pachttraten in entwertetem Gelde genüge, kann ihn nicht entschuldigen. Wenn er in diesem Glauben die Aufrechnung nicht erklärt hat, so geht das auf seine Gefahr.

Endlich meint die Revision, im Rahmen der Frage, ob die Aufwertung begründet oder angemessen sei, habe das Berufungsgericht auch die Pachtzins-Aufwertungsansprüche des Beklagten prüfen müssen. Wenn sie überhaupt nicht oder, weil sie verjährt seien, nicht mehr geltend gemacht werden könnten, so hätte doch berücksichtigt werden müssen, daß die Pachttraten in entwertetem Gelde bezahlt worden und der Kläger dadurch bereichert sei. Das Inventar habe der Kläger offenbar aus den Einnahmen angeschafft, die er durch Zahlung entwerteten Pachtgeldes gewonnen habe. Diese Umstände seien unter der Gesamtheit der bei einer Aufwertung zu berücksichtigenden Umstände zu beachten gewesen. Es bestehe auch, entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts, nicht nur ein wirtschaftlicher, sondern sogar ein rechtlicher Zusammenhang im Sinne des § 273 BGB.

Diese Rüge ist begründet. Daß der Kläger das von ihm angeschaffte Inventar aus den Einnahmen bezahlt hat, die er unter Zahlung eines entwerteten Pachtzinses erzielte, hat die Revision nach ihrer eigenen Erklärung nicht behauptet, sondern nur als eine Schlussfolgerung geltend machen wollen. Aber das Berufungsgericht geht von einer irrigen Auffassung aus, wenn es jeden, auch einen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen der Zahlung des Pachtzinses und der Rückübertragung des Inventars verneint. Beides sind Leistungen und Verpflichtungen, denen ein einheitliches tatsächliches Verhältnis zugrundeliegt, so daß mindestens ein wirtschaftlicher Zusammenhang angenommen werden muß. Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine reine Aufwertung. Insofern

ist die Bezugnahme des Revisionsbeflagten auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 13. April 1926 III 181/25, die einen Schadenserfolgsanspruch betrifft, verfehlt. Bei der Aufwertung sind alle Umstände, alle Interessen der Parteien zu berücksichtigen, die mit dem aufzuwertenden Anspruch im Zusammenhang stehen und auf ihn von Einfluß sein können. Dies kann für den in entwertetem Gelde gezahlten Pachtzins im Verhältnis zum Kaufpreis des Inventars nicht ohne weiteres in Abrede gestellt werden. Grundsätzlich wird also die Berücksichtigung der Höhe des Pachtzinses nicht abzulehnen sein, und das Berufungsgericht wird bei der neuen Verhandlung der Sache zu prüfen haben, inwieweit dieser Umstand nach der besonderen Sachlage für die Höhe der Aufwertungssumme zu berücksichtigen ist.